Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/362

Der Bundesminister der Finanzen

VI A/4 - 0 1470 D - 103/66

Bonn, den 2. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Berechnung des „durchschnittlichen Diensteinkommens vergleichbarer Bundesbeamten" für Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz**

Bezug: **Kleine Anfrage des Abgeordneten Hirsch und der Fraktion der SPD — Drucksache V/311 —**

Die obenbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu 2. a)

Die Frage der Steuerfreiheit bzw. der Brutto- oder Nettoeinkünfte hat in dem angesprochenen Zusammenhang folgende Bedeutung:

a) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten sind steuerfrei.

b) Als Grundlage für die Berechnung der Renten wird die Bundesregierung in den §§ 27, 42 und 126 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562), zuletzt geändert durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), ermächtigt, im Rahmen von Rechtsverordnungen Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Diensteinkommen oder Versorgungsbezüge der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes ausweisen. Von diesen Ermächtigungen hat die Bundesregierung durch Erlaß der 1., 2. und 3. Durchführungsverordnung zum BEG seit 1954 Gebrauch gemacht. Bei der Festsetzung der durchschnittlichen Diensteinkommen oder Versorgungsbezüge ist früher und auch bei der in der Kleinen Anfrage angesprochenen 6. Verordnung zur Änderung der 1. DV-BEG, der 7. Verordnung zur Änderung der 2. DV-BEG und der 7. Verordnung zur Änderung der 3. DV-BEG berücksichtigt worden, daß der dem Verfolgten vergleichbare Bundesbeamte sein Diensteinkommen oder seine Versorgungsbezüge versteuern muß.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die nunmehr von der Bundesregierung mit Zustimmung der Länder vorgesehene Verbesserung der Rentenregelungen ab 1. September 1965 hat ihre Ursache ausschließlich darin, daß der Begriff des „durchschnittlichen Diensteinkommens" als solcher im Rahmen des der Bundesregierung vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessens für die Verfolgten günstiger ausgelegt worden ist.

Die angeführten Vorschriften sehen bewußt von einer Festlegung fester Durchschnittssätze im Gesetz selbst oder in einer Anlage dazu ab und ermächtigen statt dessen den Verordnungsgeber, solche Durchschnittssätze im Rahmen des nach dem Gesetz eingeräumten Ermessensspielraums durch Rechtsverordnung festzusetzen. Für die Ausübung des Ermessens ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von Bedeutung, die die Tendenz erkennen läßt, diesen Ermessensspielraum bei der Leistungsverwaltung erheblich weiter zu gestalten als bei der Eingriffsverwaltung. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sie sich mit den von ihr erstellten Besoldungsübersichten sowohl in ihrer früheren wie in ihrer jetzigen Fassung innerhalb dieses Ermessensspielraums gehalten hat.

Wenn der Begriff des „durchschnittlichen Diensteinkommens" durch die neuen Änderungsverordnungen zur 1. bis 3. DV-BEG ab 1. September 1965 großzügiger ausgelegt wird, als dies früher der Fall war, so bestand hierauf für den einzelnen Rentenempfänger kein Rechtsanspruch. Die Neuregelung im Wege einer großzügigen Ausnutzung des Ermessensspielraums stellt vielmehr eine weitere ohne Rechtsverpflichtung vorgenommene Verbesserung der Rechtslage der Verfolgten dar, wie sie auch in zahlreichen anderen Punkten im Rahmen des BEG-Schlußgesetzes vorgenommen worden ist. Es versteht sich von selbst, daß aus einer Verbesserung, die der Verordnungsgeber für die Zukunft getroffen hat, nicht der Anspruch hergeleitet werden kann, diese Verbesserung müsse auch für die Vergangenheit gelten.

Dem Gesetzgeber war das Problem der Rentenberechnung nach dem durchschnittlichen Diensteinkommen oder den Versorgungsbezügen der vergleichbaren Bundesbeamten und das der Bundesregierung in diesem Zusammenhang eingeräumte Ermessen bekannt, wie sich aus den Beratungsprotokollen des Ausschusses für Wiedergutmachung des 4. Bundestages ergibt. Die Vertreter der Bundesregierung haben ihre Auffassung zu diesen Fragen in diesem Ausschuß im vorstehenden Sinne dargelegt und der Ausschuß hat keinen gegenteiligen Beschluß gefaßt. Auch die Gerichte haben die in den Rechtsverordnungen enthaltenen Besoldungsübersichten nicht beanstandet. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Besoldungsübersichten für die Zeit bis zum 1. September 1965 ebenso Rechtens sind wie für die Zeit danach.

Die in der Kleinen Anfrage zitierte Begründung der Regierungsvorlage zum BEG vom 9. Dezember 1955 — Drucksache 1949 der 2. Wahlperiode, Seiten 105, 106, 110 bis 112 — bezieht sich nicht auf die Berechnung des durchschnittlichen Diensteinkommens oder der Versorgungsbezüge, sondern betrifft die Bemessung des Hundertsatzes der Renten. Die Renten wegen eines Schadens an Leben und wegen eines Schadens an Körper oder Gesundheit werden nach § 18 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 BEG in einem Hundertsatz der Dienst- oder Versorgungsbezüge festgesetzt. Bei der Bemessung des Hundertsatzes sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller zu berücksichtigen. Hierbei wurde nach der früheren Regelung in den §§ 14 und 15 des Bundesergänzungsgesetzes vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) hundertsatzmindernd berücksichtigt, daß die BEG-Renten steuerfrei sind. Durch das BEG von 1956 wurde bestimmt, daß die Steuerfreiheit der Geldrenten kein Grund sein soll, den Hundertsatz zu mindern. Hierauf allein bezieht sich die in der Kleinen Anfrage angeführte Begründung der Regierungsvorlage zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes. Die Begründung hat daher mit dem Problem, was unter „durchschnittlichem Diensteinkommen oder Versorgungsbezügen" eines vergleichbaren Bundesbeamten zu verstehen ist, nichts zu tun.

Durch die genannten Paragraphen wird die Bundesregierung ferner ermächtigt, die Renten angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Hier gilt das gleiche wie bei der Bemessung des Durchschnittseinkommens. Auch bei einer angemessenen Erhöhung der Verfolgtenrenten wegen einer Erhöhung der Dienst- oder Versorgungsbezüge der Beamten kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß der vergleichbare Bundesbeamte nicht in den vollen Genuß der Erhöhung kommt, sondern auch die Erhöhung — genau wie seine bisherigen Bezüge — versteuern muß. Sonst wäre die vom Gesetzgeber gewollte materielle Angleichung nicht gewährleistet.

Zu 2. b)

Bei dieser Sach- und Rechtslage weist die Bundesregierung den Vorwurf, durch „falsche und gesetzwidrige Berechnung des durchschnittlichen Diensteinkommens vergleichbarer Bundesbeamten" oder durch Zugrundelegung der Nettobeträge bei Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge den Personenkreis der Rentenempfänger nach dem BEG geschädigt zu haben, entschieden zurück. Sie hat durch die 6. und 7. Änderungsverordnung zur 1. bis 3. DV-BEG eine großzügige Neuregelung getroffen. Darüber hinausgehende Rentenzahlungen können nicht in Betracht gezogen werden.

Dahlgrün